

**Änderung der Volksschulgesetzgebung
(Kindergarten als Teil der Volksschule)**
1. Änderung des Volksschulgesetzes (VSG)
**2. Änderung des Lehrerbessoldungsgesetzes
(LBG)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 15. November 2011, RRB Nr. 2011/2347

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.1.1 Beschlussesentwurf 1: Änderung des Volksschulgesetzes	6
3.1.2 Beschlussesentwurf 2: Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	6
3.3 Folgen für die Gemeinden	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
4.1 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 1	7
4.1.1 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG)	7
4.1.2 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG)	9
4.1.3 Aufhebung bisherigen Rechts	9
4.2 Erläuterung zum Beschlussesentwurf 2	9
4.2.1 Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963)	9
4.2.2 Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988)	9
4.2.3 Aufhebung bisherigen Rechts	9
5. Rechtliches	10
5.1 Rechtmässigkeit	10
5.2 Zuständigkeit	10
6. Antrag	10

Beilagen

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Volksschulgesetzes (VSG)
 Beschlussesentwurf 2: Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (LBG)
 Synopse 1 zum Beschlussesentwurf 1
 Synopse 2 zum Beschlussesentwurf 2

Kurzfassung

Am 26. September 2010 hat das Solothurner Stimmvolk dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule) sowie der daraus resultierenden Verfassungsänderung, der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule, deutlich zugestimmt. Während die systemrelevanten Auswirkungen für das Volksschulgesetz bereits vom Kantonsrat beschlossen wurden (KRB Nr. RG 220c/2009 vom 10.3.2010), sind nun im Hinblick auf das Inkrafttreten weitere Bereinigungen vorzunehmen.

Ab 1. August 2012 wird der Kindergarten Teil der obligatorischen Volksschule. Somit ist er im Begriff ‚Volksschule‘ immer mitgemeint. Sind abweichende Regelungen für die Bildungsstufe ‚Kindergarten‘ vorzunehmen, ist der Kindergarten ausdrücklich zu nennen.

Mit dieser Vorlage werden

- a) im Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG)¹⁾ die nicht mehr nötigen separaten Regelungen für den Kindergarten aufgehoben und weitere anstehende Anpassungen (Kompetenzbereinigungen) vorgenommen (Beschlussesentwurf 1);
- b) im Lehrerbesoldungsgesetz vom 8. Dezember 1963 (LBG)²⁾ die gleichen begrifflichen Anpassungen vorgenommen sowie die Kompetenz des Regierungsrates, gesonderte Besoldungsbestimmungen für Kindergartenlehrpersonen zu erlassen, aufgehoben (Beschlussesentwurf 2); gleichzeitig wollen wir die Änderung des LBG dazu nutzen, den Auftrag Peter Brotschi (CVP, Grenchen) „auch Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes bringen wertvolle Berufserfahrungen [...]“ (KRB Nr. A 046/2010 vom 10.11.2010) anzugehen;
- c) zwei nicht mehr nötige kantonsrätliche Erlasse aufgehoben.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 126.515.851.1.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Volksschulgesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes als Folge der geänderten Kantonsverfassung (Kindergarten als Teil der Volksschule).

1. Ausgangslage

Am 26. September 2010 hat das Solothurner Stimmvolk dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14.6.2007¹⁾ sowie der daraus resultierenden Änderung der Artikel 105 und 111 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾, nämlich der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule, deutlich zugestimmt. Während die systemrelevanten Auswirkungen für das Volksschulgesetz bereits vom Kantonsrat beschlossen wurden (KRB Nr. RG 220c/2009 vom 10.3.2010), sind nun im Hinblick auf das Inkrafttreten am 1. August 2012 weitere Bereinigungen vorzunehmen.

Ab 1. August 2012 wird der Kindergarten Teil der obligatorischen Volksschule. Somit ist er im Begriff ‚Volksschule‘ immer mitgemeint. Sind abweichende Regelungen für die Bildungsstufe ‚Kindergarten‘ vorzunehmen, sind diese explizit zu nennen.

Mit dieser Vorlage werden

- a) im Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG)³⁾ die nicht mehr nötigen separaten Regelungen für den Kindergarten aufgehoben, begriffliche Bereinigungen vorgenommen und weitere anstehende Gesetzesänderungen (Kompetenzbereinigungen) berücksichtigt (Beschlussesentwurf 1);
- b) im Lehrerbesoldungsgesetz vom 8. Dezember 1963 (LBG)⁴⁾ die gleichen begrifflichen Anpassungen vorgenommen sowie die Kompetenz des Regierungsrates, gesonderte Besoldungsbestimmungen für Kindergartenlehrpersonen zu erlassen, aufgehoben (Beschlussesentwurf 2). Weiter sollen die Sonderbestimmungen über die Anrechnung von Schuldienst und Dienstjahren für Volksschullehrpersonen auf Gesetzesebene gestrichen werden. Gemäss überwiesenem Auftrag Peter Brotschi (CVP, Grenchen) „auch Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes bringen wertvolle Berufserfahrungen [...]“ (KRB Nr. A 046/2010 vom 10.11.2010) soll die restriktive Regelung bereinigt werden. Entgegen dem Auftrag schlagen wir jedoch nicht eine Neuregelung auf Gesetzesstufe vor, sondern wie für die Staatsangestellten eine Regelung im Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn (GAV) vom 25. Oktober 2004⁵⁾. Bereits heute sind die Bestimmungen des LBG in den §§ 368 und 369 GAV enthalten. Eine sozialpartnerschaftliche Neuregelung ist u.E. einer gesetzlichen Sonderbehandlung der Volksschullehrpersonen vorzuziehen;
- c) zwei nicht mehr nötige kantonsrätliche Erlasse aufgehoben.

¹⁾ Rechtssammlung der EDK, Ziff. 1.2.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 413.111.

⁴⁾ BGS 126.515.851.1.

⁵⁾ BGS 126.3.

2. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage entspricht unserer Planung gemäss integriertem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2010-2013; Massnahmen Nr. 3.15, 3.16 und 3.18 (KRB Nr. SGB 080/2009).

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

3.1.1 Beschlussesentwurf 1: Änderung des Volksschulgesetzes

Die Verschiebung des Stichtags zur Einschulung (Kindergarteneintritt) um drei Monate führt dazu, dass vorübergehend mehr Schülerinnen und Schüler eingeschult werden. Aus organisatorischen und personalpolitischen Überlegungen sowie in Bezug auf die Infrastruktur soll dieser Schülerzuwachs auf mehrere Jahre verteilt werden. Der Stichtag zur Einschulung soll über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg jeweils um einen Monat verschoben werden. Pro Jahrgang werden rund 2'000 Schülerinnen und Schüler im Kanton Solothurn eingeschult. Wegen der Verschiebung des Stichtags ist voraussichtlich mit rund 180 Schülerinnen und Schülern (9 %) zu rechnen, die zusätzlich jedes Jahr eingeschult werden. Die höheren Schülerzahlen werden zu fünf bis sechs zusätzlichen Klassen (von total 1530 Klassen) führen. Dies wird zusätzliche Kosten von knapp einer Million Franken verursachen.

3.1.2 Beschlussesentwurf 2: Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes

Die Anrechnung von Schuldienst gemäss überwiesenem Auftrag Peter Brotschi (CVP, Grenchen) „auch Tätigkeiten ausserhalb des Schuldienstes bringen wertvolle Berufserfahrungen [...]“ (KRB Nr. A 046/2010 vom 10.11.2010) wird wiederkehrende Kosten verursachen. Gemäss unserer Stellungnahme (RRB Nr. 2010/1295 vom 6.7.2010) ist mit einem Anstieg der Lohnkosten inkl. Sozialleistungen von rund 4,8 Mio. Franken auszugehen. Für den Kanton ergeben sich rund 1,7 Mio. Franken höhere Staatsbeitragskosten. Für die Einwohnergemeinden ergeben sich rund 3,1 Mio. Franken höhere Besoldungskosten (inkl. 21,5 % Sozialleistungen).

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die begrifflichen Bereinigungen haben Änderungen auf Verordnungsstufe zur Folge. Diese Änderungen werden von uns beschlossen und vorbehältlich dieser Gesetzesänderung ebenfalls auf den 1. August 2012 wirksam werden.

Die Anrechnung von Schuldienst und Dienstjahren zur Festlegung des Lohnes von Volksschullehrpersonen gemäss Auftrag Brotschi sollen im Rahmen des GAV sozialpartnerschaftlich ausgehandelt werden.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Mit der Aufnahme des Kindergartens in die Volksschule wird die Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden grundsätzlich nicht geändert. Volksschule und Kindergarten bleiben verfassungsmässig im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden. Hingegen wird der Kindergarten neu als Teil der Volksschule vom Kanton nach den gleichen Regeln, die für die Volksschule gelten, behandelt und mitfinanziert. Über die Verbundfinanzierung von Kanton und Einwohnergemeinden findet damit auch die Volksschulgesetzgebung Anwendung auf sämtliche Kindergartenbereiche. Die heutige Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen sowie die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Instanzen können so aufgehoben werden.

Die finanziellen Folgen für die Gemeinden sind in den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 dargestellt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Erläuterungen zum Beschlussesentwurf 1

4.1.1 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG)¹⁾

§§ 5^{bis}, 5^{ter}, 37, 37^{bis}, 37^{quater}, 48, 66 Absatz 1 Buchstabe b, 72 Absatz 1 Buchstaben a, e, f, g und l, 79^{ter} Absatz 2 Buchstabe a und 80 Absätze 1 und 3

In obgenannten Bestimmungen werden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Der Kindergarten als Teil der Volksschule ist im Volksschulbegriff immer miteingeschlossen. Deshalb ist die separate Erwähnung zu streichen.

§ 10

In Absatz 1 wird der zweite Satz (Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde) aufgehoben. Mit dem Abschluss der Aufbauarbeiten (letztes Element: Einführung der Leistungsvereinbarungen) verfügen die Schulträger über geleitete pädagogische Dienstleistungsunternehmen (§ 13^{bis} VSG). Die Schulleitungen verantworten den operativen Betrieb und sollen deshalb administrativ entlastet werden. Deshalb soll auf das kantonale Bewilligungsverfahren der Stundenpläne verzichtet werden.

§§ 20 und 35

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, elf Volksschuljahre zu besuchen, und das Recht, elf strukturelle Schuljahre zu durchlaufen. Überdurchschnittlich begabte Kinder können die Schulpflicht beschleunigt absolvieren (§ 19 Abs. 4 VSG, in der Fassung vom 10.3.2010)²⁾. Normal begabte Kinder können vom letzten Schuljahr dispensiert werden, wenn eine der Volksschule gleichwertige und für die Weiterentwicklung der Betroffenen günstige Anschlusslösung vorhanden ist. Bewilligungsinstanz ist das Departement. Mit der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht wird den Eltern die staatliche Verantwortung für eine genügende Grundbildung ihres Kindes übertragen. Mit der Neufassung von § 20 kann § 35 aufgehoben werden.

§ 22

Das Dispensations- und Absenzenwesen wird heute auf drei unterschiedlichen Erlassebenen geregelt. Im VSG ist die Dispensationskompetenz auf vier verschiedene Hierarchiestufen (Departement, Amt, Schulleitung, Lehrperson) verteilt. Neu soll das Dispensations- und Absenzenwesen auf der Verordnungsebene geregelt, stark vereinfacht und den veränderten Bedingungen vor Ort (geleitete Schulen) angepasst werden. Der Grundsatz, wonach ohne wichtigen Grund kein schulpflichtiges Kind dem Unterricht fernbleiben darf, bleibt für alle Hierarchiestufen handlungsleitend.

§ 32

Mit der Integration des Kindergartens in die Volksschule ist das letzte Schuljahr nicht mehr das neunte Schuljahr. Es braucht deshalb eine begriffliche Anpassung.

§ 36 Absatz 3

Im Kindergarten als Teil der Volksschule gelten ab 1. August 2012 die gleichen Bestimmungen betreffend Spezielle Förderung wie in der Primarschule. Die Spezielle Förderung setzt für alle Kindergartenkinder flächendeckend ein. Es liegt also nicht mehr im Ermessen der kommunalen Aufsichtsbehörde, ob sie diese anbieten will oder nicht. Deshalb ist der bisherige Absatz 3 aufzuheben.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ Inkraftsetzung auf den 1. August 2012.

§ 50

Laut Bundesverfassung sind für das Volksschulwesen die Kantone zuständig, die Kantone sind hingegen zur gemeinsamen Koordination verpflichtet. Seit 1993 anerkennen die Kantone ihre ausgestellten Lehrerpateente gegenseitig und seit rund zehn Jahren werden die Lehrerbildungsgänge nach den Reglementen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) durchgeführt und die Absolvierenden mit einem schweizweit gültigen geschützten Titel honoriert. In der Totalrevision des § 50 vom 27. Juni 2006 wurde die von der EDK vorgeschlagene Formulierung übernommen, was sich nun in der täglichen Schulpraxis als zu starr erweist. Die Neufassung hält am Grundsatz fest, stellt hingegen die kantonale Handlungsfähigkeit wieder her.

§ 55 Absatz 2

Nach geltendem Recht dürfen freie Lehrerstellen nur auf Beginn eines neuen Schuljahres ausgeschrieben werden. Diese Regelung entspricht nicht mehr der Realität an den Schulen. Lehrpersonen kündigen oft auch unterjährig und Ausschreibungen müssen deshalb zeitgerecht möglich sein. Die entsprechende Einschränkung in Absatz 2 ist aufzuheben und den Schulleitungen mehr Handlungsraum zu gewähren.

§§ 66 Absatz 2 und 67

Mit der Schaffung der Pädagogischen Fachhochschule Solothurn (PFH) wurde die Abteilung der Lehrer- und Lehrerinnenweiterbildung (LLWB) als Institut in die PFH integriert und die kantonale Weiterbildung ihr übertragen. Mit der Auflösung der PFH existiert keine kantonale Weiterbildungsinstitution mehr. Seither wird die Weiterbildung mittels Dienstleistungsverträgen mit dem Institut Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) sichergestellt. Dieser heutigen Situation wird in § 66 Absatz 2 Rechnung getragen. Neu soll das Volksschulamt (heute: Amt für Volksschule und Kindergarten) – anstelle des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen – diese Verträge abschliessen (vgl. auch KRB Nr. SGB 053c/2011 vom 22.6.2011).

§ 68

Es wird keine materielle Änderung vorgenommen. Es wird lediglich der veraltete Begriff der ‚Lehrerfortbildung‘ durch den allgemein gebräuchlichen Begriff der ‚Lehrerweiterbildung‘ ersetzt.

§ 79^{ter} Absatz 4 Buchstabe c

Schweizweit wird der Begriff ‚Lektionentafel‘ anstelle des solothurnischen Begriffs ‚Stundentafel‘ verwendet. Zur besseren Verständigung soll neu der allgemeingültige Begriff verwendet werden.

§ 80

Durch den Einschluss des Kindergartens in die Volksschule ist die Doppelbezeichnung des Amtes für Volksschule und Kindergarten (AVK) falsch. Neu soll der allgemein gebräuchliche Begriff ‚Volksschulamt (VSA)‘ zur Anwendung kommen. Die Kompetenzzuordnung in Absatz 4 kann aufgehoben werden, da diese bereits in § 5^{bis} festgelegt ist.

§ 100

Mit der Änderung von § 19 Absatz 2 VSG wurde der Stichtag für die Einschulung auf den 31. Juli beschlossen (KRB Nr. RG 220c/2009 vom 10.3.2010). Die Verschiebung des Stichtags um drei Monate führt dazu, dass vorübergehend mehr Schülerinnen und Schüler eingeschult werden. Aus organisatorischen und personalpolitischen Überlegungen sowie in Bezug auf die Infrastruktur soll dieser Schülerzuwachs auf mehrere Jahre verteilt werden. Der Stichtag zur Einschulung soll deshalb über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg gestaffelt, jeweils um einen Monat verschoben werden. Somit gelten zur Einführung die folgenden Stichtage: 31. Mai im 2012, 30. Juni im 2013; ab 2014 gilt dann jeweils der 31. Juli.

4.1.2 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG)¹⁾

In § 3 wird der Begriff der ‚kommunalen Kindergärten‘ gestrichen. Dies ist keine materielle Änderung.

4.1.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Kantonsratsbeschluss ‚Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn‘ vom 8. Dezember 1963²⁾ wird nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden. Der schulpsychologische Dienst und die kinderpsychiatrische Betreuung haben ihre gesetzliche Grundlage in § 16 VSG.

4.2 Erläuterung zum Beschlussesentwurf 2

4.2.1 Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963³⁾

§§ 1, 3 und 7^{quater}

Es werden keine materiellen Änderungen vorgenommen. Der Kindergarten als Teil der Volksschule ist im Volksschulbegriff immer mit eingeschlossen. Deshalb ist die separate Erwähnung zu streichen.

§ 7^{bis}

Für die Löhne der Lehrpersonen am Kindergarten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Volksschule. Eine entsprechende Regelung ist nicht mehr nötig und kann aufgehoben werden.

§§ 18 und 19

Die Anrechenbarkeit von Schuldienst und Dienstjahren zur Bestimmung des Lohnes für Volksschullehrpersonen ist heute im LBG geregelt (und identisch im GAV übernommen). Für die kantonalen Lehrpersonen (Sekundarstufe II) besteht keine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe. Gemäss KRB Nr. A 046/2010 vom 10. November 2010 (Auftrag Brotschi) soll die starre Regelung gelockert werden. Entgegen dem Auftrag soll die Neuregelung – wie bei den anderen Lehrpersonen - im GAV erfolgen. Deshalb sind die Paragraphen aufzuheben.

4.2.2 Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988⁴⁾

Die staatlichen Leistungen zu den Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten wurden gesetzlich neu geregelt (§§ 9 f. Gesetz über den öffentlichen Verkehr [ÖV-Gesetz] vom 27.9.1992⁵⁾; §§ 47 f. VSG) . Der Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten hingegen wurde nicht angepasst. Mit der Neufassung von § 2 Absatz 1 wird dies nun nachgeholt.

4.2.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Da für die Kindergartenlehrpersonen künftig grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten wie für die übrigen Volksschullehrpersonen, wird die kantonsrätliche Verordnung über die Festsetzung der Subventionsgrenze für die Besoldungen der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1997⁶⁾ nicht mehr benötigt und kann aufgehoben werden.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 413.15.

³⁾ BGS 126.515.851.1.

⁴⁾ BGS 126.515.855.11.

⁵⁾ BGS 732.1.

⁶⁾ BGS 126.515.855.31.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) vom 14. Juni 2007¹⁾ und die Änderung der Kantonsverfassung als Folge des HarmoS-Konkordats wurden in der Volksabstimmung vom 26. September 2010 angenommen. Die Verfassungsänderung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Darauf basierend haben wir mit RRB Nr. 2011/1374 vom 20. Juni 2011 auch die Änderung des VSG (KRB Nr. RG 220c/2009 vom 10.3.2010) auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

5.2 Zuständigkeit

Nach Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ erlässt der Kantonsrat alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Die Änderung unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV, sofern sie der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern beschliesst, andernfalls würde sie dem fakultativen Referendum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV unterliegen.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

¹⁾ Rechtssammlung der EDK, Ziff. 1.2.

²⁾ BGS 111.1.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (6) VEL, YJP, DK, LS, FI, em

Amt für Volksschule und Kindergarten (2)

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Departemente (4)

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (3, Eng, Stu, Rol)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS, BGS

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Volksschulgesetzes (VSG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
15. November 2011 (RRB Nr. 2011/2347)

beschliesst:

I.

Volksschulgesetz vom 14. September 1969²⁾ (Stand 1. August 2011) wird
wie folgt geändert:

§ 5^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen
und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen
und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlich-
keiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

§ 5^{ter} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschulangebot, die
zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finan-
ziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kon-
trollrechte der Trägerschaften.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) er-
folgt auf Grund der Bildungspläne durch den zuständigen Schulleiter in
Verbindung mit der Lehrerschaft.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Das Departement kann einen Schüler von der elfjährigen Schulpflicht be-
freien, wenn er einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer
anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht,
ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungs-
wesen oder eine gleichwertige Bildung erfährt.

² Mit der Bewilligung wird den Eltern die staatliche Verantwortung der ge-
nügenden Grundbildung übertragen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [413.111.](#)

GS 2011, 58

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Absenzen und Dispensationen (Sachüberschrift geändert)

¹ Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

² Der Regierungsrat regelt Absenzen und Dispensationen vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

Besondere Aufgabe im dritten Sekundarschuljahr (Sachüberschrift geändert)

¹ Im dritten Sekundarschuljahr wird besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen genommen und die Berufswahlreife gefördert. Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlfächern und Begabungsgruppen wird im Bildungsplan geregelt.

§ 35

Aufgehoben.

§ 36 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen der Regelschule nicht zu folgen vermögen.

§ 37^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Das Angebot beginnt mit Schuleintritt und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.

§ 37^{quater} Abs. 1 (geändert)

¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulungsmöglichkeit in einer Regelschulklasse geprüft wird.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

Unterkunfts- und Verpflegungskosten (Sachüberschrift geändert)

¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Lehrberechtigung bestätigt die fachliche Qualifikation einer Lehrperson und wird grundsätzlich von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erteilt und entzogen. Vorbehalten bleibt § 95^{bis}.

² Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements verfügt.

³ Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind und die über keine Gleichwertigkeitsanerkennung verfügen, können während vier Jahren nur befristet angestellt werden. Dauert das Anstellungsverhältnis länger als vier Jahre, gilt es als unbefristet.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

§ 55 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben.*

§ 66 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

Weiterbildung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Weiterbildung der Lehrer besteht aus:

- a) (*geändert*) der zusätzlichen Ausbildung neuer Lehrer für besondere Schularten und neue zusätzliche Fächer und Aufgaben;
- b) (*geändert*) dem Erhalten und Erweitern von Kenntnissen und Fähigkeiten der Lehrer;

² Die kantonale Aufsichtsbehörde sorgt mittels Dienstleistungsverträgen mit Dritten für das kantonale Weiterbildungsangebot für Lehrer.

§ 67 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

Weiterbildungspflicht und -kosten (Sachüberschrift geändert)

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleiter im Einvernehmen mit dieser können die Lehrer sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichten.

² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Weiterbildungskosten zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.

§ 68 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement für Bildung und Kultur als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerweiterbildung.

§ 72 Abs. 1

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) (*geändert*) sie legt das kommunale Volksschulangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- e) (*geändert*) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots;
- f) (*geändert*) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot;
- g) (*geändert*) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle;

GS 2011, 58

- l) (*geändert*) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen.

§ 79^{ter} Abs. 2, Abs. 4

² Es ist verantwortlich für

- a) (*geändert*) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe Qualität des Volksschulangebots im ganzen Kanton;

⁴ Es regelt durch Weisungen oder Empfehlungen

- c) (*geändert*) die Lektionentafeln;

Titel nach § 79^{ter} (geändert)

6.2.3. Volksschulamt

§ 80 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*aufgehoben*), Abs. 5 (*geändert*)

Volksschulamt (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Volksschulamt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule.

³ Ihm obliegt insbesondere die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschulangebote.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Es überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

Titel nach § 99 (neu)

7.4. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 10. März 2010

§ 100 (neu)

Stichtag zur Einschulung

¹ Als Stichtag für das Schuljahr 2012/2013 gilt der 31. Mai 2012.

² Als Stichtag für das Schuljahr 2013/2014 gilt der 30. Juni 2013.

II.

Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Für die Lehrkräfte der Volksschule gilt das Gesetz, soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinderecht keine Regelungen enthalten, als subsidiäres Recht.

¹⁾ BGS [126.1](#).

III.

Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 1963¹⁾ (Stand 1. Januar 1970) wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

xxx
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [413.15](#).

Synopse

Bereinigungen VSG

	Änderung des Volksschulgesetzes (VSG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ¹⁾ <i>beschliesst:</i>
	I.
	Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:
§ 5^{bis} Fachliche Leistungsvereinbarungen ¹ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften. ² Die kantonale Aufsichtsbehörde handelt die fachliche Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde aus. ³ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling der fachlichen Leistungsvereinbarung sicher.	¹ Die fachlichen Leistungsvereinbarungen umschreiben für alle kantonalen und kommunalen Volksschulangebote die zu erbringenden Leistungen und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

<p>§ 5^{ter} Leistungsauftrag</p> <p>¹ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.</p> <p>² Die kommunale Aufsichtsbehörde erteilt den Leistungsauftrag dem zuständigen Schulleiter.</p> <p>³ Die kommunale Aufsichtsbehörde stellt das Controlling des Leistungsauftrags sicher.</p>	<p>¹ Der Leistungsauftrag umschreibt das kommunale Volksschulangebot, die zu erbringenden Leistungen der Schule und die damit verbundenen finanziellen Mittel sowie die Verantwortlichkeiten, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaften.</p>
<p>§ 10 Stundenpläne</p> <p>¹ Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch den zuständigen Schulleiter in Verbindung mit der Lehrerschaft. Sie unterliegt der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p>	<p>¹ Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Stundenplan) erfolgt auf Grund der Bildungspläne durch den zuständigen Schulleiter in Verbindung mit der Lehrerschaft.</p>
<p>§ 20 b) Befreiung von der Schulpflicht</p> <p>¹ Für die Befreiung von der Schulpflicht ist das Departement für Bildung und Kultur zuständig.</p>	<p>¹ Das Departement kann einen Schüler von der elfjährigen Schulpflicht befreien, wenn er einen der Volksschule gleichwertigen Unterricht in einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule besucht, ein Angebot im Rahmen der vertikalen Durchlässigkeit im Berufsbildungswesen oder eine gleichwertige Bildung erfährt.</p> <p>² Mit der Bewilligung wird den Eltern die staatliche Verantwortung der genügenden Grundbildung übertragen.</p>
<p>§ 22 Begründete Schulversäumnisse</p>	<p>§ 22 Absenzen und Dispensationen</p>

<p>¹ Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben. Ist ein solcher Grund vorauszusehen, muss vorher für das Versäumnis eine Bewilligung eingeholt werden. Diese wird bis zu 4 aufeinanderfolgenden Halbtagen von den Lehrern, bis zu 2 Wochen vom zuständigen Schulleiter und für eine längere Dauer durch die kantonale Aufsichtsbehörde erteilt. Ist das Schulversäumnis nicht vorauszusehen, soll es dem Lehrer möglichst bald gemeldet werden.</p>	<p>¹ Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Absenzen und Dispensationen vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern.</p>
<p>§ 32 Besondere Aufgabe des neunten Schuljahres</p> <p>¹ Das neunte Schuljahr nimmt besonders Rücksicht auf die individuellen Begabungen und fördert die Berufsreife. Der Unterricht in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern wird im Bildungsplan geregelt.</p> <p>² Vom Bildungsplan abweichende Formen des neunten Schuljahres bedürfen der Genehmigung der kantonalen Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 32 Besondere Aufgabe im dritten Sekundarschuljahr</p> <p>¹ Im dritten Sekundarschuljahr wird besondere Rücksicht auf die individuellen Begabungen genommen und die Berufswahlreife gefördert. Der Unterricht in Pflichtfächern, Wahlfächern und Begabungsgruppen wird im Bildungsplan geregelt.</p>
<p>§ 35 Dispensation</p> <p>¹ Vom neunten Schuljahr wird dispensiert, wer einen weiterführenden, allgemeinbildenden und gleichwertigen Unterricht in einer andern öffentlichen oder privaten Schule besucht.</p> <p>² Zuständig für die Dispensation ist die kantonale Aufsichtsbehörde.</p>	<p>§ 35 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 36 Spezielle Förderung</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit</p> <p>a) einer besonderen Begabung;</p>	

<p>b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;</p> <p>c) einer Verhaltensauffälligkeit.</p> <p>² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich</p> <p>a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabungsförderung);</p> <p>b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik);</p> <p>c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern (Logopädie und Psychomotorik);</p> <p>d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch für Fremdsprachige);</p> <p>e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen;</p> <p>f) regionale Kleinklassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbieten, die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelschulklasse geschult werden können.</p> <p>³ Die kommunale Aufsichtsbehörde kann die Spezielle Förderung gemäss Absatz 2 Buchstaben b-e auch im Kindergarten anbieten.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 37 Ziel</p> <p>¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen des Regelkindergartens oder der Regelschule nicht zu folgen vermögen.</p> <p>² Sie unterstützen deren Persönlichkeitsentwicklung und selbstständige Lebensführung, ermöglichen die gesellschaftliche Integration und vermitteln</p>	<p>¹ Die Sonderschulen und Schulheime fördern Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, welche dem Unterricht im Rahmen der Regelschule nicht zu folgen vermögen.</p>

eine der Behinderung angepasste Schulbildung.	
<p>§ 37^{bis} Angebot</p> <p>¹ Das Sonderschulangebot für Kinder mit einer Behinderung umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unterricht in Sonderschulen;b) integrative Schulungsformen;c) heilpädagogische und therapeutische Stützmassnahmen;d) behinderungsbedingte ausserschulische Betreuung;e) behinderungsbedingte Schulheimaufenthalte (Internate);f) behinderungsbedingte Schülertransporte. <p>² Das Angebot beginnt vom Kindergartenalter an und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.</p> <p>³ Das Angebot kann in begründeten Fällen längstens bis zum 20. Altersjahr ausgedehnt werden.</p>	<p>² Das Angebot beginnt mit Schuleintritt und dauert bis zum Abschluss der Volksschule.</p>
<p>§ 37^{quater} Integration</p> <p>¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulungsmöglichkeit in einer Regelkindergarten- oder in einer Regelschulklasse geprüft wird.</p> <p>² Die schulische Integration wird mit besonderen Massnahmen ermöglicht, namentlich mit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) fachlicher Beratung;	<p>¹ Schüler, deren schulische Ausbildung wegen Behinderungen erschwert ist, haben Anrecht darauf, dass eine integrative Schulungsmöglichkeit in einer Regelschulklasse geprüft wird.</p>

<p>b) Unterstützung der Lehrperson; c) Begleitung der Regelklasse; d) sonderpädagogischem oder therapeutischem Einzel- und Kleingruppenunterricht; e) individueller Förderplanung.</p>	
<p>§ 48 Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Schule und Kindergarten</p> <p>¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg oder Weg zum Kindergarten hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Höhe der Unterkunfts- und Verpflegungskostenbeiträge fest.</p>	<p>§ 48 Unterkunfts- und Verpflegungskosten</p> <p>¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.</p>
<p>§ 50 Lehrberechtigung</p> <p>¹ Die Lehrberechtigung bestätigt die fachliche Qualifikation einer Lehrperson und wird von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erteilt und entzogen. Vorbehalten bleibt § 95^{bis}.</p> <p>² Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) verfügt.</p> <p>³ Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind, können bis zum Erwerb des Lehrdiploms wie folgt angestellt werden:</p>	<p>¹ Die Lehrberechtigung bestätigt die fachliche Qualifikation einer Lehrperson und wird grundsätzlich von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erteilt und entzogen. Vorbehalten bleibt § 95^{bis}.</p> <p>² Als Lehrperson für die entsprechende Schulart und Schulstufe kann angestellt werden, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom (Lehrberechtigung) oder eine Gleichwertigkeitsanerkennung des Departements verfügt.</p> <p>³ Lehrpersonen, deren Lehrdiplome nicht anerkannt sind und die über keine Gleichwertigkeitsanerkennung verfügen, können während vier Jahren nur befristet angestellt werden. Dauert das Anstellungsverhältnis länger als vier Jahre, gilt es als unbefristet.</p>

<p>dieser können die Lehrer und Kindergärtnerinnen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichtet. Sie unterstützen die durch die Pädagogische Fachhochschule und durch die Lehrervereine organisierte, aufeinander abgestimmte Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Kosten der Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Formen der Intensivweiterbildung einführen.</p>	<p>dieser können die Lehrer sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit zu obligatorischen Weiterbildungskursen und -veranstaltungen verpflichtet.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Verteilung der Weiterbildungskosten zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrern.</p>
<p>§ 68 Lehrervereine</p> <p>¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement für Bildung und Kultur als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerfortbildung.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Die Lehrervereine und die Stufen- und Fachkonferenzen dienen dem Departement für Bildung und Kultur als Organe der Vernehmlassung und der Lehrerweiterbildung.</p>
<p>§ 72 Aufgaben</p> <p>¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie legt das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;</p> <p>b) sie passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;</p> <p>c) sie schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;</p> <p>d) sie erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;</p>	<p>a) sie legt das kommunale Volksschulangebot der Schulgemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;</p>

<p>e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschul- und Kindergartenangebots;</p> <p>f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot;</p> <p>g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für Volksschule und Kindergarten im Sinne der Rechtskontrolle;</p> <p>h) sie genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;</p> <p>i) sie stellt die Schulleitung an;</p> <p>j) ...</p> <p>k) sie überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;</p> <p>l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen;</p> <p>m) ...</p> <p>² ...</p>	<p>e) sie erstellt ihre mehrjährige Sach- und Finanzplanung, ihre Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots;</p> <p>f) sie sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot;</p> <p>g) sie prüft die Einhaltung des Voranschlages für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle;</p> <p>l) sie sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen.</p>
<p>§ 79^{ter} Aufgaben</p> <p>¹ Das Departement für Bildung und Kultur leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat oder einer anderen Instanz übertragen ist.</p> <p>² Es ist verantwortlich für</p> <p>a) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und des Kindergartens und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe Qualität des Volks-</p>	<p>a) das Erreichen der Wirkungsziele der Volksschule und der Ziele der einzelnen Stufen durch eine hohe Qualität des Volksschulangebots im ganzen</p>

<p>auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Angebote für Volksschule und Kindergarten.</p> <p>⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde schliesst mit der kommunalen Aufsichtsbehörde die fachliche Leistungsvereinbarung für das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot ab.</p> <p>⁵ Das Amt für Volksschule und Kindergarten überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.</p>	<p>terentwicklung der Volksschulangebote.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ Es überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.</p>
	<p>7.4. Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom 10. März 2010</p>
	<p>§ 100 Stichtag zur Einschulung</p> <p>¹ Als Stichtag für das Schuljahr 2012/2013 gilt der 31. Mai 2012.</p> <p>² Als Stichtag für das Schuljahr 2013/2014 gilt der 30. Juni 2013.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 3 Subsidiäres Recht</p> <p>¹ Für die Lehrkräfte der Volksschule und der kommunalen Kindergärten gilt das Gesetz, soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinderecht keine Regelungen enthalten, als subsidiäres Recht.</p>	<p>¹ Für die Lehrkräfte der Volksschule gilt das Gesetz, soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinderecht keine Regelungen enthalten, als subsidiäres Recht.</p>
	<p>III.</p>

	Ausbau des kinderpsychiatrischen und schulpsychologischen Dienstes des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 1963 wird aufgehoben.
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates xx Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (LBG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
15. November 2011 (RRB Nr. 2011/2347)

beschliesst:

I.

Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbe-
soldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963²⁾ (Stand 1. August 2006) wird wie
folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrpersonen und der Schullei-
tungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendun-
gen der Einwohnergemeinden für die Besoldungen der Volksschullehrper-
sonen und die Besoldungersatzkosten.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtig-
ten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Schulleitungen und Be-
soldungersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter
Beteiligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform
sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzu-
teilen.

§ 7^{bis}

Aufgehoben.

§ 7^{quater} Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Vorschriften über den Gesamtarbeitsvertrag nach dem Gesetz über
das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾ sowie § 54 des Gesetzes über
das Staatspersonal vom 27. September 1992⁴⁾ sind auch auf die Volksschule
anwendbar.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [126.515.851.1.](#)

³⁾ BGS [126.1.](#)

⁴⁾ BGS [126.1.](#)

GS 2011, 59

Titel nach § 17

5. (aufgehoben)

§ 18

Aufgehoben.

§ 19

Aufgehoben.

II.

Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988¹⁾ (Stand 1. Januar 2003) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Besoldungskosten einer Einwohnergemeinde umfassen, soweit die Aufwendungen beitragsberechtigt sind, die Besoldungen der Lehrpersonen an der Regelschule der Volksschule, die Besoldungskostenanteile an Kreisschulen sowie Massnahmen zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung.

III.

Verordnung über die Festsetzung der Subventionsgrenze für die Besoldungen der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1997²⁾ (Stand 1. Januar 1996) wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

xxx
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

¹⁾ BGS [126.515.855.11.](#)

²⁾ BGS [126.515.855.31.](#)

Synopse 2 zu Beschlussesentwurf 2

Änderung LBG

	Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (LBG)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 ¹⁾ <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963 (Stand 1. August 2006) wird wie folgt geändert:
§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule, der Kindergärtnerinnen und Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und für Besoldungersatzkosten.	¹ Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen der Volksschule sowie die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Einwohnergemeinden für die Besoldungen der Volksschullehrpersonen und die Besoldungersatzkosten.
§ 3 Grundsatz ¹ Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Mitglieder von Schulleitungen und Kosten für die Besoldung der Kindergärtnerinnen sowie Besol-	¹ Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungskosten für subventionsberechtigten Unterricht einschliesslich Entschädigungen für Schulleitungen und Besoldungersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Betei-

¹⁾ BGS [111.1.](#)

dungersersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Beteiligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.	ligung des Kantons aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.
§ 7^{bis} 2. Kindergärten ¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Besoldungen der Kindergärtnerinnen.	§ 7^{bis} Aufgehoben.
§ 7^{quater} Gesamtarbeitsverträge ¹ Die Vorschriften über den Gesamtarbeitsvertrag nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 ¹⁾ sowie § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 ²⁾ sind auch auf die Volksschulen und die Kindergärten anwendbar. ² Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden ist in die Verhandlungen über den Abschluss und die Änderung des Gesamtarbeitsvertrages einzubeziehen. Er ist berechtigt, zu Verhandlungsergebnissen Stellung zu nehmen.	¹ Die Vorschriften über den Gesamtarbeitsvertrag nach dem Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 ³⁾ sowie § 54 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 ⁴⁾ sind auch auf die Volksschule anwendbar.
5. Anrechnung von Schuldienst und Dienstjahren	5. Aufgehoben.
§ 18 Anrechnung von Schuldienst ¹ Für die Besoldung wird folgender Schuldienst angerechnet: a) Schuldienst an andern Schulen, auch ausserkantonalen, in der Regel vom Zeitpunkt an, da ein Lehrer die solothurnische Lehrberechtigung erworben hat.	§ 18 Aufgehoben.

¹⁾ BGS [126.1.](#)

²⁾ BGS [126.1.](#)

³⁾ BGS [126.1.](#)

⁴⁾ BGS [126.1.](#)

<p>b) Stellvertretungen an einer öffentlichen solothurnischen Schule sowie die Dienstzeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten solothurnischen Anstalt, wenn sie zusammen wenigstens ein Schuljahr ergeben.</p> <p>² Im Einzelfalle entscheidet das Departement für Bildung und Kultur¹⁾ unter Würdigung der Verhältnisse.</p>	
<p>§ 19 Berechnung der Dienstjahre</p> <p>¹ Bei der Berechnung der Dienstjahre wird Schuldienst von weniger als einem halben Jahr nicht berücksichtigt. Schuldienst von einem halben Jahr und mehr gilt als ein ganzes Dienstjahr.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 19 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p>Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988 (Stand 1. Januar 2003) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 2 Besoldungskosten</p> <p>¹ Die Besoldungskosten einer Gemeinde umfassen, soweit die Aufwendungen beitragsberechtigt sind, die Besoldungen der Lehrkräfte der Gemeinde, die Schulgelder, die Besoldungskostenanteile an Kreisschulen und die subventionsberechtigten Transport-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Schulgemeinden, sowie Massnahmen zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung.</p>	<p>¹ Die Besoldungskosten einer Einwohnergemeinde umfassen, soweit die Aufwendungen beitragsberechtigt sind, die Besoldungen der Lehrpersonen an der Regelschule der Volksschule, die Besoldungskostenanteile an Kreisschulen sowie Massnahmen zur Erleichterung der vorzeitigen Pensionierung.</p>

¹⁾ Neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

² Der Regierungsrat legt in einer Vollzugsverordnung zum Verteilungsschlüssel die Einzelheiten für die Lehrerbesoldungskosten fest.	
	III.
	Verordnung über die Festsetzung der Subventionsgrenze für die Besoldungen der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1997 wird aufgehoben.
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates xxx Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.